

Stellungnahme zu Art. 1, Teil 7 TK-Modernisierungsgesetz „Nummerierung“

1. Zu den geplanten Neuregelungen betreffend die Preistransparenz bei Mehrwertdiensten (§§ 106 ff. TKG-RefE)

Die TK-Branche unterstützt das Bestreben, die Regularien zur Preistransparenz bei Mehrwertdiensten bei Bedarf zu verbessern. Wir sprechen uns jedoch gegen die geplante Vereinheitlichung der aktuell entsprechend den jeweiligen Marktgegebenheiten dienstespezifisch differenzierten Regelgestaltung aus. Sie würde für die TK-Branche einhergehen mit Umsatzverlustrisiken im dreistelligen Mio.-Euro Bereich und hohem Umsetzungsaufwand, bei gleichzeitig fraglichem Verbrauchernutzen.

Zur Erläuterung:

- Für die weitere Detaillierung der geplanten Neuregelungen zur Preistransparenz bei Mehrwertdiensten kommt zunächst der Frage des „Ob“ unterschiedlicher Entgelthöhen und -strukturen für Anrufe aus den Mobilfunknetzen einerseits sowie Anrufe aus den Festnetzen andererseits zentrale Bedeutung zu. In Abhängigkeit hiervon definiert sich der Rahmen für die inhaltliche Ausgestaltung und das Zusammenspiel der Regelungsinstrumente Preisangabe, Preisansage, Preisanzeige, Preishöchstgrenzen und Preisfestsetzungsbefugnisse der BNetzA.

In unserem Telefonat haben Sie erläutert, dass der geplanten Angleichung von Mobilfunkentgelten an Festnetzentgelte die Sichtweise zugrunde liegt, dass unterschiedliche Telekommunikationstechnologien zunehmend substitutiv für Anrufe zu Mehrwertdienste-Rufnummern genutzt werden. Es fehle deshalb an Gründen für eine technologiespezifisch unterschiedliche Tarifgestaltung für die Anrufer.

Diese Sichtweise wird von uns nicht geteilt. Wie in unserem Telefonat und ausführlich auch in unserer schriftlichen Stellungnahme dargelegt, ist es u. E. aus ordnungspolitischen und auch gesetzessystematischen Gründen geboten, Anrufer-Tarifvielfalt bei Mehrwertdiensten bei der Gestaltung von Tariftransparenzregeln auch weiterhin zu akzeptieren und zuzulassen.

- Für weitere Details verweisen wir auf die ausführlichen Erläuterungen in unserer schriftlichen Stellungnahme.

2. Zu den geplanten Neuregelungen zur (Ab-)Rechnung (§§ 25, 60, 129 und 130 TKG-RefE)

Die in den §§ 25, 60, 129 und 130 TKG-RefE geplanten Neuregelungen zur (Ab-)Rechnung sind von hoher Geschäftsrelevanz für den Mehrwertdienstemarkt und werden von der TK-Branche nur teilweise unterstützt.

Zur Erläuterung:

- Soweit die geplanten Neuregelungen zur Rechnungsgestaltung in § 60 TK-MoG-E vorsehen, zusätzliche Informationen in die Endkundenrechnung aufzunehmen, bitten wir dies zu überdenken und stattdessen die heutige Regelung des § 45 p und den dort geregelten Informationsanspruch für Kunden zu erhalten. Für eine Diskussionsrunde zu dieser Thematik stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Auch sind wir grundsätzlich lösungsoffen.

Wie in unserem Telefonat kurz erläutert werden die geplanten Neuregelungen aufgrund dienstespezifischer unterschiedlicher Abrechnungssystematiken jedoch unterschiedliche und teils erhebliche Umsetzungsprobleme, ohne dass derzeit hinreichend klar ist, welcher (zusätzliche) Verbrauchernutzen inhaltlich und prozessual konkret angestrebt wird und erreicht werden kann.

- Zu § 25 (Verpflichtungsmöglichkeit zu Fakturierung und Inkasso) nehmen wir das bereits im Frühjahr 2020 von Ihnen unterbreitete inhaltliche Prüf- und Gesprächsangebot nunmehr gerne zeitnah an und begrüßen, dass auch aus Ihrer Sicht sichergestellt werden muss, dass sich infolge der teilweise enthaltenen Neuformulierungen nicht ungewollte materielle Änderungen (wie beispielsweise eine Ausweitung des Anwendungsbereichs) ergeben.
- Zu § 129 (Erweiterung der BNetzA-Befugnisse im Kontext F&I-Verbote) und § 130 (Verlust des Entgeltanspruchs) verweisen wir auf unsere schriftliche Stellungnahme. Auch zu diesen Themen besteht noch Diskussionsbedarf.

3. Zu den geplanten Neuregelungen zur Rufnummernübermittlung (§ 117 TKG-RefE)

Hinsichtlich der geplanten Neuregelungen zur Unterbindung von Rufnummernübermittlungsmissbrauch sind wir mit Ihnen in der Zielsetzung einig, dass angesichts sich dynamisch entwickelnder Missbrauchsszenarien Erweiterungen der bestehenden Regelungen zur Rufnummernübermittlung sinnvoll sind. Inhaltliche Diskussionspunkte bestehen hier aus Sicht der TK-Branche im Detail, da mit den derzeit geplanten Neuregelungen u. E. nicht hinreichend sichergestellt ist, dass der angestrebte Kundenschutz erreicht wird sowie seriöse Geschäftsentwicklung möglich bleibt.

Zur Erläuterung:

- In unserem Telefonat exemplarisch erörtert hatten wir zunächst die geplanten Neuregelungen zur Rufnummernübermittlung bei der Übermittlung von Textnachrichten.

Auch hier begrüßen wir es sehr, dass Kurzwahlen als Absenderkennungen zulässig bleiben und bei alphanumerischen Kennungen für die Identifizierbarkeit des Absenders auf den Empfängerhorizont abgestellt wird. Aus unserer Sicht wäre es darüber hinaus wichtig, die zweiseitige Kommunikation bei Textnachrichten mit Kurzwahlnummern und alphanumerischen Kennungen nicht vollständig zu untersagen, sondern als milderes Mittel die Vorgabe zu machen, dass dem Endnutzer bei einer Rückantwort keine über den Standardpreis für Textnachrichten hinausgehenden Entgelte berechnet werden dürfen. So würde insbesondere auch sichergestellt, dass Produktinnovationen der Mobilfunkanbieter möglich bleiben, denen im Wettbewerb mit OTT wie WhatsApp, Facebook, Google, Apple etc. zentrale Bedeutung zukommt.

- Wichtig ist weiterhin festzustellen, dass Anrufe mit unzulässig aufgesetzten Rufnummern ganz überwiegend im Ausland aufgesetzt werden und deshalb Maßnahmen zur Missbrauchsunterbindung technisch auf die Verkehrsknotenpunkte fokussiert werden sollten, über die Auslandsverkehre abgewickelt werden (sog. Auslandskopfüberwachung). Wie erläutert erachten wir hier dann zum Kundenschutz einen Abwurf der Anrufe für zielführender als lediglich eine Verpflichtung zur Unterdrückung der unzulässigerweise mit aufgesetzten Rufnummern. Insgesamt gilt es die Verfahren zur Missbrauchsunterbindung so auszugestalten, dass seriöse Geschäftsentwicklung nicht unterbunden wird. Notwendig hierfür ist eine in Teilen flexible Prozessablaufgestaltung, mit stärkerer Einbindung der BNetzA als bislang im Neuregelungsentwurf vorgesehen.
- Unsere ausführlichen Detailerläuterungen und Änderungsvorschläge entnehmen Sie gerne unserer schriftlichen Stellungnahme zu § 117 TKG-RefE.

4. Zur Notwendigkeit geeigneter Umsetzungsfristen

Wir begrüßen, dass der Referentenentwurf nunmehr in § 227 Abs. 4 und Abs. 5 Übergangszeiträume vorsieht, innerhalb derer für bestimmte, von der Preisangabe und Preisansagepflicht nach § 106 und § 107 TK-RefE betroffenen Dienstkategorien, die derzeit nach § 66a und § 66b TKG geltenden Regelungen zur Ausgestaltung von Preisangabe und -ansage so lange aufrechterhalten werden können, bis eine Preisfestlegung nach § 120 Abs. 7 TK-RefE erfolgt.

Indessen bedarf es der gleichen Übergangszeitraum-Gestaltung auch für weitere von den Vorgaben der §§ 106 und 107 erfassten Dienste.

Insgesamt möchten wir bzgl. der geplanten Neuregelungen zur Preistransparenz der §§ 106 ff. jedoch nochmals betonen, dass diesbezüglich zunächst noch sehr grundlegender Diskussionsbedarf entsprechend unserer obigen Ausführungen unter Punkt 1. besteht. Die Regelgestaltung zu Übergangsfristen kann inhaltlich tragfähig erst nachgelagert hierzu erfolgen.

Da zudem infolge der geplanten Neuregelungen auch in anderen der erörterten Themenblöcke Umsetzungsbedarfe entstehen, begrüßen wir den in § 227 TK-RefE enthaltenen Hinweis, dass weitere Übergangsfristen für Regelungen u. a. des Teils 7 innerhalb der Bundesregierung geprüft werden. Wie in unserer schriftlichen Stellungnahme dargelegt, sollte den Marktbeteiligten für die Umsetzung von Neuregelungen ein Zeitrahmen von 18 Monaten zugestanden werden.

11.12.2020

*Bitkom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V., Albrechtstraße 10, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 27576-0, Fax: 030 / 27576-400, E-Mail: bitkom@bitkom.org*

*VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V., Alexanderstraße 3, 10178 Berlin
Tel.: 030 / 505615-38, Fax: 030 / 505615-39, E-Mail: vatm@vatm.de*